

§ 8 Aufwendungen, Auslagen

¹Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen tragen die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise. ²In den Fällen des § 3 Abs. 4 tragen die Betriebe und sonstigen Einrichtungen ihre Aufwendungen selbst. ³Vertreter der örtlichen Feuerwehr erhalten Ersatz ihrer Auslagen.